



Kinderladen Eberstadt e.V.

Frankensteiner Str. 17

64297 Darmstadt

06151 596005

mail@kinderladen-eberstadt.de

www.kinderladen-eberstadt.de

Betreuungsvertrag

Zwischen der Elterninitiative Kinderladen Eberstadt e.V., Frankensteiner Straße 17, 64297 Darmstadt, vertreten durch drei Mitglieder des Vorstandes und

Herrn/Frau _____
(Erziehungsberechtigte/r)

wohnhaft in _____
(1. Wohnsitz)

Telefon _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Das Kind _____, geboren am _____, wird ab _____ in die Betreuungsgruppe des Kinderladen Eberstadt aufgenommen.

Eine Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten der Erziehungsberechtigten ist in der Regel nur mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

§2 Die Satzung der Elterninitiative Kinderladen Eberstadt e.V. wird in ihrer jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Vertrages akzeptiert.

§3 Ein pädagogisches Prinzip des Kinderladens ist es, in das Können der Kinder zu vertrauen – auch im Umgang mit alltäglichen Gefahren und Risiken. Nur so lernen sie, sich in gefährlichen Situationen richtig zu verhalten. Vor diesem Hintergrund bedeutet „Aufsichtspflicht“ im Kinderladen das verantwortungsvolle Anleiten der Kinder zum selbstständigen Handeln und Befähigung, mit Gefahren umzugehen und sie dadurch zu vermeiden. Nicht durch Belehrungen lernen die Kinder, sondern vielmehr durch Handeln und Ausprobieren. Es obliegt den Bezugspersonen vor dem Hintergrund dieses pädagogischen Ansatzes, ihrer Berufserfahrung, der Kenntnis um den Entwicklungsstand und der Fähigkeiten jedes Kindes, der jeweiligen Spielsituation, der Vorbereitung auf mögliche Risikofaktoren u.a.m. darüber zu entscheiden, wann und in welcher Art sie in das Spielgeschehen - im Rahmen der Aufsichtspflicht - eingreifen.

Der Umgang mit alltäglichen Gefahren und Risiken schließt ausdrücklich Ausflüge und die wöchentlich stattfindenden Waldtage mit ein, wie auch den Aufenthalt auf dem Garten Grundstück des Kinderladens.

§4 Da sich der Kinderladen Eberstadt zu einem Großteil mit Zuschüssen der Stadt Darmstadt finanziert, weisen wir darauf hin, dass nur Kinder aufgenommen werden können, die ihren ersten Wohnsitz über die gesamte Laufzeit des Betreuungsvertrages in der Stadt Darmstadt haben.

§5 Die Erziehungsberechtigten zahlen für ihr Kind einen monatlichen Beitrag für den Besuch des Kinderladens. Die Höhe des Betreuungsgeldes regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§6 Das Betreuungsgeld trägt zur Gesamtfinanzierung der Betriebskosten des Kinderladens bei. Es ist für 12 Monate zu zahlen, auch während der Ferienzeit, auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, auch bei Krankheit der Bezugspersonen, auch bei längerer Abwesenheit des Kindes.

§7 Der Kinderladen bietet von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr Betreuung mit Mittagessen.

§8 Jede Familie hat in regelmäßigem Turnus Elterndienste zu leisten. Zusätzlich erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, im Rahmen eines Notdienstplanes Betreuung im Kinderladen zu übernehmen, wenn dies durch Urlaub oder Krankheit des Personals notwendig wird.

§9 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündlich getroffene Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig werden, gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Angaben der/der Erziehungsberechtigten entsprechen der Wahrheit und sind datenrechtlich geschützt.

Darmstadt, den _____
Erziehungsberechtigte

Vorstand, vertreten durch drei Mitglieder